



Satzung über die Gebühren der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten

Vom **xxxx** 2018

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) ¹Gebühren werden erhoben

1. für die Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises
2. bei Überschreiten der Leihfrist
3. für die Vorbestellung von Medien
4. bei Inanspruchnahme der Fernleihe
5. als Auslagenersatz
6. für die Reparatur oder den Ersatz von Medien

²Das Nähere regelt diese Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Leseausweis das fragliche Medium ausgeliehen wurde, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Bei Eintritt eines Gebührentatbestandes fallen Gebühren wie folgt an:

- | | |
|---|--|
| 1. Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises | |
| 1.1 für Kinder und Jugendliche | 1,00 EUR |
| 1.2 für Erwachsene | 2,50 EUR |
| 2. Überschreiten der Leihfrist je angefangener Woche, je Medium | 0,50 EUR |
| 3. Vorbestellung von Medien, je Medium | 0,50 EUR |
| 4. Inanspruchnahme der Fernleihe | Auslagenersatz |
| 5. Einzug nicht zurückgegebener Medien, je Medium | nach Aufwand |
| 6. Reparaturen beschädigter Medien, je Medium | nach Aufwand zwischen
3,00 EUR und 5,00 EUR |
| 7. Einarbeitung Ersatzmedien, je Medium | nach Aufwand |

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten vom 01.12.2010 außer Kraft.

Schwanstetten, xxxxx

Robert Pfann
Erster Bürgermeister